

# **Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**

**(Erschliessungsfinanzierungsreglement)**

---

Version 1  
vom 12. November 2025  
in Kraft ab 1. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines .....	4
§ 2 Allgemeines.....	4
§ 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	4
§ 4 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung .....	5
§ 5 Verjährung.....	5
§ 6 Zahlungspflichtige .....	5
§ 7 Verzug, Rückerstattung .....	5
§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen .....	5
<b>B. Erschliessungsbeiträge.....</b>	<b>6</b>
§ 9 Form.....	6
§ 10 Kosten .....	6
§ 11 Beitragsplan .....	6
§ 12 Kostenverteilung .....	7
§ 13 Anlagen mit Mischfunktion .....	7
§ 14 Beitrag, Auflage und Mittelung .....	7
§ 15 Vollstreckung.....	7
§ 16 Bauabrechnung.....	8
§ 17 Zahlungspflicht.....	8
§ 18 Fälligkeit .....	8
<b>C. Strassen .....</b>	<b>8</b>
I. Erschliessungsbeiträge .....	8
§ 19 Bemessung .....	8
§ 20 Finanzierung, Erneuerung und Unterhalt.....	10
<b>D. Wasserversorgung.....</b>	<b>10</b>
I. Erschliessungsbeiträge.....	10
§ 21 Bemessung .....	10
II. Anschlussgebühr.....	11
§ 22 Bemessung .....	11
§ 23 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung .....	11
§ 24 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung .....	12
§ 25 Sicherstellung.....	12
III. Benützungsgebühr (Wasserzins).....	12
§ 26 Benützungsgebühren Grundsatz .....	12
§ 27 Bemessung .....	12
§ 28 Grundgebühr .....	13
§ 29 Verbrauchsgebühr .....	13
§ 30 Bauwasser, Sonderfälle .....	13
§ 31 Beitrag an Hydranten .....	13
§ 32 Zahlungspflicht.....	13
§ 33 Erhebung.....	13
<b>E. Abwasser .....</b>	<b>13</b>
I. Erschliessungsbeiträge.....	13

## Erschliessungsfinanzierungsreglement der Gemeinde Rottenschwil

§ 34	Bemessung .....	13
§ 35	Sanierungsleitungen .....	14
II.	Anschlussgebühr.....	15
§ 36	Bemessung .....	15
§ 37	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung .....	16
§ 38	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung .....	16
§ 39	Sicherstellung.....	16
III.	Benützungsgebühr .....	16
§ 40	Benützungsgebühren (Grundsatz).....	16
§ 41	Bemessung .....	17
§ 42	Grundgebühr .....	17
§ 43	Verbrauchsgebühr .....	17
§ 44	Zahlungspflicht .....	18
§ 45	Erhebung.....	18
<b>F.</b>	<b>Rechtsschutz und Vollzug .....</b>	<b>18</b>
§ 46	Rechtsschutz, Vollstreckung .....	18
<b>G.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>18</b>
§ 47	Übergangsbestimmungen .....	18
§ 48	Inkrafttreten .....	18
<b>H.</b>	<b>Anhang Strassen.....</b>	<b>20</b>
I.	Erschliessungsbeiträge .....	20
<b>I.</b>	<b>Anhang Wasserversorgung .....</b>	<b>21</b>
I.	Erschliessungsbeiträge .....	21
II.	Anschlussgebühren Wasser .....	21
III.	Benützungsgebühren Wasser.....	22
<b>J.</b>	<b>Anhang Abwasserentsorgung .....</b>	<b>23</b>
I.	Erschliessungsbeiträge .....	23
II.	Anschlussgebühren Abwasser.....	23
III.	Benützungsgebühren Abwasser .....	24

# Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Rottenschwil

Die Einwohnergemeinde Rottenschwil erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Erschliessungsfinanzierungsreglement.

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Geltungsbereich / Allgemeines

Geltungs-  
bereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für folgende kommunalen Anlagen von Rottenschwil auf die Grundeigentümer:

- Strassen
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung

### § 2 Allgemeines

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Finanzierung  
der  
Erschliessungs-  
anlagen

- <sup>1</sup> An die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Anlagen gemäss § 1 erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern
  - a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen
  - b) Anschlussgebühren für die Erstellung und Änderung von kommunalen Anlagen
  - c) wiederkehrende jährliche Benützungsgebühren bestehend aus Verbrauchsgebühren und allenfalls Grundgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.
- <sup>2</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Baugebührenreglement.

#### **§ 4 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung**

- Mehrwertsteuer
- 1 Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
- Gebührenanpassung
- 2 Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

#### **§ 5 Verjährung**

- Verjährung
- 1 Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
- 2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### **§ 6 Zahlungspflichtige**

- Zahlungspflichtige
- Zur Bezahlung der Abgaben (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgbühren) sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

#### **§ 7 Verzug, Rückerstattung**

- Verzug, Rückerstattung
- 1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).
- 2 Werden geleistete Abgaben zurückerstattet, wird keine Verzinsung gewährt.

#### **§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen**

- Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen
- 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- 2 Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.
- 3 Beiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Absatz 4 BauG).

## **B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE**

### **§ 9 Form**

- Form Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels
- a) Beitragsplan,
  - b) Einzelverfügung
  - oder
  - c) öffentlich-rechtlichem Vertrag
- gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

### **§ 10 Kosten**

- Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:
- a) die Kosten für den Erschliessungsplan
  - b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
  - c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)
  - d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
  - e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
  - f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
  - g) die Entschädigung von Ertragsausfällen
  - h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
  - i) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
  - j) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten
  - k) die Kosten für den Beitragsplan

### **§ 11 Beitragsplan**

- Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:
- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
  - b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
  - c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
  - d) die Grundsätze der Verlegung
  - e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
  - f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
  - g) eine Rechtsmittelbelehrung

## § 12 Kostenverteilung

- Kostenverteilung
- <sup>1</sup> Im Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteilen verteilt (gem. BauG). Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:
- Beitragsperimeter,
  - Grundstückgrösse,
  - Ausnutzungsmöglichkeiten,
  - Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke),
  - bereits oder teilweise überbaute Grundstücke,
  - Erschliessung durch mehrere Strassen resp. Leitungen,
  - Gehwege,
  - erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),
- zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.
- Überbaute und unüberbaute Grundstücke
- <sup>2</sup> Bei Erstellungen, Änderungen oder Erneuerungen werden Grundeigentümer von unüberbauten Grundstücken zu 100 %, jene von überbauten Grundstücken zu 2/3 belastet.
- Teilweise überbaute Grundstücke
- <sup>3</sup> Bei teilweise überbauten Grundstücken wird die Ausnutzungsziffer zur Festlegung des Überbauungsgrades berücksichtigt. Ein Grundstück gilt als vollständig überbaut, wenn die Parzelle zu 75 % ausgenutzt ist.

## § 13 Anlagen mit Mischfunktion

- Anlagen mit Mischfunktion
- Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 14 Beitrag, Auflage und Mitteilung

- Beitragsplan, Auflage und Mitteilung
- <sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) vor Aufnahme der Bautätigkeiten durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- Einzelverfügung
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

## § 15 Vollstreckung

- Vollstreckung
- Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG)

## § 16 Bauabrechnung

- Bau-  
abrechnung
- 1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
  - 2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

## § 17 Zahlungspflicht

- Zahlungspflicht
- Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 18 Fälligkeit

- Fälligkeit
- 1 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
  - 2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
  - 3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. STRASSEN

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 19 Bemessung

- Bemessung
- 1 Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang.
- Erschliessungs-  
funktion
- 2 Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
- Basis-  
erschliessung
- 3 Kantonsstrassen / Gemeindestrassen
    - Hauptverkehrsstrassen (HVS):  
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
    - Verbindungsstrassen (VS):  
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Grob- erschliessung	4	Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Hauptsammelstrassen (HSS), Quartiersammelstrassen (QSS) und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung
Fein- erschliessung	5	Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege. Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen). Die Erschliessungsstrassen werden unterschieden in: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Quartierserschliessungsstrassen (QES)</li> <li>- Zufahrtstrassen (ZS)</li> <li>- Zufahrtsweg (ZW)</li> </ul> <p>Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege mit durchgehendem landwirtschaftlichem Verkehr werden bei der Festlegung Erschliessungsgebühren als Groberschliessung eingestuft.</p>
Definition Erstellung	6	Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung, Entwässerung und wo geplant Gehweg). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
Definition Änderung	7	Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Änderung der Linienführung in Situation und Höhenlage, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Beleuchtung, Gehwege, usw.).
Definition Erneuerung	8	Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen. Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Definition Unterhalt	9	Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung) erforderlich sind (z.B. Heissteeerung, reine Belagserneuerung, Spülung Strassenentwässerung etc.).
Privatstrassen	10	Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.
Basis- erschliessung	11	Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Basiserschliessung [Verbindungsstrassen (VS)] werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.
	12	Sofern den Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.

- Fuss- und Radwege <sup>13</sup> Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

## § 20 Finanzierung, Erneuerung und Unterhalt

- Finanzierung Erneuerung und Unterhalt Die Gemeinde übernimmt die Erneuerungs- und Unterhaltskosten von Gemeindestrassen.

## D. WASSERVERSORGUNG

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 21 Bemessung

- Bemessung <sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Erneuerung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang.
- Definition Basiserschliessung <sup>2</sup> Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Dazu gehören die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen sowie die Zubringer- und Hauptleitungen.
- Definition Groberschliessung <sup>3</sup> Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.
- Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen, abzweigen.
- Definition Feinerschliessung <sup>4</sup> Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang).
- Definition Erstellung <sup>5</sup> Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
- Definition Änderung <sup>6</sup> Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
- Definition Erneuerung <sup>7</sup> Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
- Definition Unterhalt <sup>8</sup> Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

## II. Anschlussgebühr

### § 22 Bemessung

- |  |  |
|--|--|
| Bemessung                              | <sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Abhängigkeit der anrechenbaren Geschossfläche der erschlossenen Bauten. Vorbehalten bleibt § 21.  |
| Definition anrechenbare Geschossfläche | <sup>2</sup> Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die zusätzlichen Flächen in den Dach-, Attika- und Untergeschossen (§ 50 Abs. 2 BauG und § 32 Abs. 3 BauV) sind in jedem Fall zur Geschossfläche für die Anschlussgebühr anzurechnen. |
| Unterscheidung nach Nutzungen          | <sup>3</sup> Folgende Nutzungen werden unterschieden:<br>a) Wohn- und Bürobauten<br>b) Gewerbe- und Industriebauten ohne Bürogebäude sowie Ökonomiegebäude mit Viehhaltung<br>c) Lagerbauten und Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung.<br><br>Die jeweiligen Ansätze sind in Anhang B zu finden.                                     |
| Gemischte Nutzung                      | <sup>4</sup> Bei Bauten mit gemischter Nutzung wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche anteilmässig gemäss dem Anhang erhoben.  |
| Löschschutz ohne Anschluss             | <sup>5</sup> Die Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird.   |
| Schwimmbassins                         | <sup>6</sup> Für Schwimmbassins und Schwimmteiche wird die Anschlussgebühr pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt berechnet.   |
| Ausnahmefälle                          | <sup>7</sup> In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:<br>a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.<br>b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.  |

### § 23 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Gebäudeabbruch, Ersatzbauten     | <sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach §23 Absatz 2 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.  |
| Um-, An-, und Erweiterungsbauten | <sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus-, und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. |

- Zweck-  
änderungen
- <sup>3</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird der Anschlussbeitrag für die veränderten Flächen erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Wasseranlagen mehr beansprucht werden. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

#### **§ 24 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung**

- Zahlungs-  
pflicht
- Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Baubeginn. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die WV angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die WV.

#### **§ 25 Sicherstellung**

- Sicherstellung
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung
- <sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.
- Zahlungsfrist
- <sup>3</sup> Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### **III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)**

#### **§ 26 Benützungsg Gebühren Grundsatz**

- Benützungsg-  
gebühren  
Grundsatz
- <sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb und den Unterhalt, sind Benützungsg Gebühren zu entrichten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- <sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

#### **§ 27 Bemessung**

- Bemessung
- Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

## § 28 Grundgebühr

- Grundgebühr
- 1 Die Grundgebühr bemisst sich gemäss dem Tarif im Anhang.
  - 2 Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert oder plombiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

## § 29 Verbrauchsgebühr

- Verbrauchs-  
gebühr
- Landwirtschaft
- 1 Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.
  - 2 Für die Verbrauchsgebühr von landwirtschaftlichen Betrieben mit mindestens 1.0 Standardarbeitskraft (SAK) gilt eine separate Verbrauchsgebühr.

## § 30 Bauwasser, Sonderfälle

- Bauwasser
- Sonderfälle
- 1 Für Bauwasser sind Beträge gemäss Tarif im Anhang zu entrichten.
  - 2 Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Abgaben fest.

## § 31 Beitrag an Hydranten

- Beitrag an  
Hydranten
- Für Erstellung, Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.

## § 32 Zahlungspflicht

- Zahlungspflicht
- Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

## § 33 Erhebung

- Zahlungsfrist
- Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## E. ABWASSER

### I. Erschliessungsbeiträge

## § 34 Bemessung

- Bemessung
- 1 Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Abwasserentsorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang.

- Definition Basis-erschliessung<sup>2</sup> Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.
- Definition Grob-erschliessung<sup>3</sup> Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.  
Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.
- Definition Feinerschliessung<sup>4</sup> Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang).
- Definition Erstellung<sup>5</sup> Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
- Definition Änderung<sup>6</sup> Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Abwasserleitung aufgrund des Querschnittes, der Linienführung sowie aufgrund des Entwässerungskonzeptes die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien erfüllt sind.
- Definition Erneuerung<sup>7</sup> Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
- Definition Unterhalt<sup>8</sup> Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

### **§ 35 Sanierungsleitungen**

- Sanierungsleitungen<sup>1</sup> Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird entsprechend dem Anhang ermässigt.

## II. Anschlussgebühr

### § 36 Bemessung

Bemessung	<p><sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Abhängigkeit der anrechenbaren Geschossfläche und der entwässerten Hartflächen der angeschlossenen Baute gemäss Anhang. Versickerungsfähige Beläge (Sickersteine, Rasengittersteine), welche zusätzlich über einen Einlaufschacht entwässert, werden können, zählen als Hartflächen. Vorbehalten bleibt § 34.</p>
Definition anrechenbare Geschossfläche	<p><sup>2</sup> Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die zusätzlichen Flächen in den Dach-, Attika- und Untergeschossen (§ 50 Abs. 2 BauG und § 32 Abs. 3 BauV) sind in jedem Fall zur Geschossfläche für die Anschlussgebühr anzurechnen.</p>
Unterscheidung nach Nutzungen	<p><sup>3</sup> Folgende Nutzungen werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Wohn- und Bürobauten</li><li>b) Gewerbe- und Industriebauten ohne Bürogebäude sowie Ökonomiegebäude mit Viehhaltung</li><li>c) Lagerbauten und Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung.</li></ul> <p>Die jeweiligen Ansätze sind im Anhang zu finden.</p>
Gemischte Nutzung	<p><sup>4</sup> Bei Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. landwirtschaftliche Bauten) wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche anteilmässig gemäss dem jeweiligen Tarif im Anhang erhoben.</p>
Dachwasser und Hartflächen	<p><sup>5</sup> Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerten Hartflächen wird gemäss Anhang berechnet.</p>
Reduktion Dachwasser	<p><sup>6</sup> Die Anschlussgebühr kann ermässigt werden, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird. Ein Anschluss des Dachwassers an das kommunale Teil-Trennsystem rechtfertigt keine Reduktion.</p>
Schwimmbassins	<p><sup>7</sup> Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Anhang erhoben.</p>
Besondere Verhältnisse	<p><sup>8</sup> Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.</p> <p><sup>9</sup> In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.</li><li>b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.</li></ul>

### § 37 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

- |  |   |   |
|--|---|---|
| Gebäudeab-<br>bruch, Ersatz-<br>bauten           | 1 | Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 36 Absatz 2 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.  |
| Um-, An-,<br>Aus- und<br>Erweiterungs-<br>bauten | 2 | Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden. |
| Zweck-<br>änderung                               | 3 | Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.   |

### § 38 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung

- |                      |   |
|----------------------|---|
| Zahlungs-<br>pflicht | Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation. |
|----------------------|---|

### § 39 Sicherstellung

- |                |   |  |
|----------------|---|--|
| Sicherstellung | 1 | Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten. |
| Erhebung       | 2 | Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.  |
| Zahlungsfrist  | 3 | Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.  |

## III. Benützungsgebühr

### § 40 Benützungsgebühren (Grundsatz)

- |                                      |   |  |
|--------------------------------------|---|--|
| Benützungsg-<br>ebühren<br>Grundsatz | 1 | Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt sind Benützungsgebühren zu entrichten. |
|                                      | 2 | Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.  |

- <sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

#### **§ 41 Bemessung**

- Bemessung <sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- Privater Wasserbezug <sup>2</sup> Für Liegenschaften, die ihr Wasser nicht von der Gemeinde beziehen, das Abwasser jedoch über die Gemeindekanalisation entsorgen, wird für die Zählung des Abwassers von der Wasserversorgung eine Wasseruhr eingebaut und eine entsprechende Benützungsgebühr verrechnet.

#### **§ 42 Grundgebühr**

- Grundgebühr <sup>1</sup> Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl Wohnungen und ist gemäss den Tarifen im Anhang festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der Hauptkanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### **§ 43 Verbrauchsgebühr**

- Verbrauchsgebühr <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Der Tarif bemisst sich gemäss Anhang.
- <sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- <sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr kann erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.
- <sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Regenwassernutzung wird mittels separatem Wasserzähler gemessen.
- <sup>5</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
- <sup>6</sup> Bei Ökonomiegebäuden mit Tierhaltung wird der Verbrauch mit einem zweiten Wasserzähler ermittelt. Die Benützungsgebühr entfällt, sofern das Abwasser in eine vorschriftsgemässe Jauchegrube geleitet wird.

- <sup>7</sup> Sofern von der WV Rottenschwil bezogenes Wasser in Trinkwasserqualität bei gewerblicher Nutzung versickert oder verdunstet wird (durch Bewässerungsanlagen etc.), werden die Verbrauchsgebühren erlassen. Die Kosten für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Messeinrichtung trägt der Liegenschaftseigentümer.

#### **§ 44 Zahlungspflicht**

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

#### **§ 45 Erhebung**

Zahlungsfrist Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

### **F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

#### **§ 46 Rechtsschutz, Vollstreckung**

Rechtsschutz <sup>1</sup> Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

Vollstreckung <sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach dem §§ 76 ff. VRPG

### **G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 47 Übergangsbestimmungen**

Übergangsbestimmungen <sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Revision <sup>3</sup> Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie der Anhang können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

#### **§ 48 Inkrafttreten**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Erschliessungsfinanzierungsreglement der Gemeinde Rottenschwil

Auf diesen Zeitpunkt sind die folgenden Reglemente inkl. der jeweiligen  
Gebührentarife und deren Änderungen aufgehoben:

- a) Wasserreglement der Gemeinde Rottenschwil vom 18. November 2015,
- b) Abwasserreglement der Gemeinde Rottenschwil vom 18. November 2015,
- c) Strassenreglement der Gemeinde Rottenschwil vom 16. Juni 2000.

## **GEMEINDERAT ROTTENSCHWIL**

Gemeindeammann



Daniel Moor

Gemeindeschreiberin



Cornelia Burkard

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. November 2025.

In Rechtskraft erwachsen am 22. Dezember 2025.

## Anhang

Die jeweiligen Verweise auf § beziehen sich auf das Erschliessungsfinanzierungsreglement.

Alle Gebühren verstehen sich in CHF exkl. MWST.

### H. ANHANG STRASSEN

#### I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-  
erschliessung;  
Kostenanteil  
(§ 19)

##### Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung	70 %
- für die Änderung	70 %
- für die Erneuerung	0 %

##### Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung	100 %
- für die Änderung	100 %
- für die Erneuerung	0 %

Nutzung  
Gemein-  
gebrauch  
(Strassen-  
reglement § 7)

##### Gesteigerte Nutzung Gemeingebrauch und vorübergehende Beanspruchung

Pro m <sup>2</sup> und Tag	CHF	0.50
Mindestens	CHF	150.00
Maximal	CHF	3'000.00

##### Strassenaufbruch

CHF 250.00

## I. ANHANG WASSERVERSORGUNG

### I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung;  
Kostenanteil  
(§ 21)

#### Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung	70 %
- für die Änderung	70 %
- für die Erneuerung	0 %

#### Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung	100 %
- für die Änderung	100 %
- für die Erneuerung	0 %

### II. Anschlussgebühren Wasser

Anschlussgebühr (§ 22)

a) Wohn- und Bürobauten pro m <sup>2</sup> der anrechenbaren Geschossfläche nach Art. 22	CHF	35.00
b) Gewerbebauten / Industriebauten / Ökonomiegebäude mit Viehhaltung ohne Bürogebäude pro m <sup>2</sup> der Gesamtgeschossfläche	CHF	35.00
c) Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) pro m <sup>2</sup> der anrechenbaren Geschossfläche	CHF	30.00
d) Pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt von privaten Zier- und Schwimmbassins > 10 m <sup>3</sup>	CHF	35.00
e) Reduktion der Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr wird reduziert, sofern durch den Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Die Reduktion entspricht maximal dem bezahlten Erschliessungsbeitrag.		30 %

### III. Benützungsgebühren Wasser

Grundgebühr (§ 28)	<b>Grundgebühr</b>		
	Grundgebühr pro Haushalt / Gewerbe	CHF	70.00
Verbrauchs- gebühr (§ 29)	Die <b>Verbrauchsgebühr</b> beträgt pro m <sup>3</sup>	CHF	1.00
	Für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 1.0 SAK beträgt die Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup>	CHF	0.90
Sonderfälle (§ 30)	<b>Bauwasser</b>		
	Pro Wohnung	CHF	150.00
	Industrie / Gewerbe	CHF	500.00
	Für den Bau von Einfamilienhäusern Für den Bau von Doppel-Einfamilienhäusern etc.		
	In Spezialfällen pro m <sup>3</sup> umbautem Raum nach SIA		
	Mietgebühr Wasserzähler pro Monat		
	<b>Sonderfälle Wasserbezug ab Hydrant</b>		
	Bearbeitungsgebühr	CHF	100.00
	Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup>	CHF	1.00
	Kontrollgebühr bei Bezug ab Hydrant - zusätzliche Verbrauchs- und Mietgebühr (Minimum, auch für andere Fälle)		

## J. ANHANG ABWASSERENTSORGUNG

### I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-  
erschliessung;  
Kostenanteil  
(§ 35)

#### Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung	70 %
- für die Änderung	70 %
- für die Erneuerung	0 %

#### Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung	100 %
- für die Änderung	100 %
- für die Erneuerung	0 %

### II. Anschlussgebühren Abwasser

Bemessung  
(§ 34ff)

a) Anrechenbare Geschossfläche nach Art. 36 Pro m <sup>2</sup> Wohn- u. Bürobauten (§ 32)	CHF	50.00
Pro m <sup>2</sup> Gewerbebauten / Industriebauten ohne Bürobauten / Ökonomiegebäude mit Viehhaltung (§ 32)	CHF	50.00
Pro m <sup>2</sup> Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) (§ 32)	CHF	40.00
b) Pro m <sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrund-fläche (entspricht ungefähr der Dachfläche)	CHF	40.00
c) Pro m <sup>2</sup> der entwässerten Hartflächen	CHF	40.00
d) Pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt von privaten Zier- und Schwimmbassins > 10 m <sup>3</sup>	CHF	40.00

Reduktion An-  
schlussgebühr  
bei  
Versickerung  
oder Ableitung

e) Versickerung oder direkte Einleitungen des Dachwassers in den Vorfluter Die Reduktion entspricht maximal dem bezahlten Erschliessungsbeitrag.		
---	--	--

Reduktion Anschlussgebühr	f) Reduktion der Anschlussgebühr bei Erschliessungsbeiträgen: Die Anschlussgebühr wird reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge (Abwasser) geleistet wurden. Die Reduktion entspricht maximal dem bezahlten Erschliessungsbeitrag.	30 %
---------------------------	---	------

### III. Benützungsgebühren Abwasser

Grundgebühr (§ 42)	<b>Grundgebühr</b>		
	Grundgebühr pro Haushalt / Gewerbe	CHF	65.00
Verbrauchsgebühr (§ 43)	<b>Verbrauchsgebühr</b>		
	a) Der Preis pro m <sup>3</sup> Wasserbezug beträgt	CHF	2.10
	b) Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine, usw.): Der Wasserbezug aus Regenwasser wird mittels zweiter Wasserzähler gemessen.	Die Benützungsg Gebühr wird analog dem Preis unter a) verrechnet	

## Stichwortverzeichnis

Abwasserbeseitigung 4  
Abwasserentsorgung 13  
Anbauten 11, 16  
Änderung 4, 6, 8, 9, 12, 13, 14, 16  
Anlagen mit Mischfunktion 7  
Anschlussgebühren 4, 5, 11, 12, 16  
Auflage 7, 8  
Ausbauten 11  
Ausnützungsmöglichkeiten 7  
Basiserschliessung 8, 9  
Bauabrechnung 8  
Bautiefe 7  
Bauwasser 13  
Beitragsperimeter 7  
Beitragsplan 6, 7, 8  
Belagserneuerung 9  
Beleuchtung 8, 9  
Bemessung 8, 10, 12, 13, 15, 17  
Benützungsgebühren 4, 12, 13, 16, 18  
Besondere Verhältnisse 15  
Bewilligungsverfahren 4  
Dachwasser 15  
Definition Gesamtgeschossfläche 11  
Einzelverfügung 6  
Entwässerungskonzept 14  
Erhebung 12, 16, 17  
Erneuerung 4, 6, 9, 10, 16  
Ersatzbauten 11, 16  
Erschliessungsbeiträge 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 21  
Erschliessungsfunktion 8  
Erstellung 4, 6, 8, 9, 12, 13, 16  
Erweiterungsbauten 11, 16  
Fälligkeit 6, 7, 8  
Feinerschliessung 7, 8, 9  
Finanzierung 4, 6, 9, 10, 18  
Flurweges 9  
Fuss- und Radwege 10  
Gebäudeabbruch 11, 16  
Gehweg 7, 9  
Geltungsbereich 4  
Gemeindestrassen 8  
Gemischte Nutzung 11, 15  
Grundeigentümer 4, 6, 7, 8, 13, 21  
Grundgebühr 12, 13, 17  
Grundpfandrecht 7  
Grundstückgrösse 7  
Härtefälle 5  
Hauptsammelstrassen 9  
Heisststeuerung 9  
Hydranten 13  
Inkrafttreten 18  
Kanalisation 17  
Kantonsstrassen 8  
Kosten 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16  
Linienführung 9, 14  
Löschschutz 11  
Mehrwertsteuer 5  
Neubau 9  
Nutzungen 11, 15  
Privatstrassen 9  
Quartierschliessungsstrassen QES 9  
Rechtskraft 7, 18  
Rechtsschutz 18  
Reduktion 21  
Rückerstattung 5  
Sanierungsleitungen 14  
Schwimmbassins 11, 15  
Sicherstellung 12, 16  
Sondervorteile 7, 8, 13  
Strassen 4, 7, 8, 10  
Strassenabschlüssen 9  
Strassenentwässerung 8, 9  
Strassenrückbau 9  
Strassenverbreiterung 9  
Tragfähigkeit 9  
überbauten Grundstücken 7  
Umbauten 11, 16  
Unterhalt 9, 10, 12, 13, 16  
Unterhaltskosten 10  
unüberbauten Grundstücken 7  
Verbindungsstrassen 8  
Verbrauchsgebühr 4, 12, 13, 17  
Verjährung 5  
Verzug 5  
Viehhaltung 11, 15  
Vollstreckung 7, 18  
Vorleistungen 7  
Wasserversorgung 10, 11, 13, 17  
Zahlungserleichterungen 5  
Zahlungsfrist 12, 13, 16, 18  
Zahlungspflicht 5, 8, 12, 13, 16, 18  
Zufahrtstrassen ZS 9  
Zufahrtsweg ZW 9  
Zweckänderung 12, 16